

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Bösing“ der Gemeinde Bösing

Aufgrund des § 142 Abs. 1 ,3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweiligen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bösing am 22.01.2026 folgende Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Bösing“ beschlossen:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Das im Lageplan vom 15.01.2026 mit schwarzen Linien dargestellte Gebiet „Ortskern Bösing“, in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird als Sanierungsgebiet „Ortskern Bösing“ förmlich festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst im Wesentlichen die Bereiche/Grundstücke zwischen der Grünlinger Straße und Epfendorfer Straße im Norden, der Herbergstraße, Seestraße und der Kребenstraße im Westen, der Haslenstraße im Osten und der Lindenbühlstraße und Hafnerstraße im Süden.

Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan vom 15.01.2026. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im „vereinfachten“ Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen §§ 152 – 156 a BauGB wird ausgeschlossen. Bis zum 31.12. 2036 soll die Sanierung abgeschlossen sein.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge werden nicht ausgeschlossen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bösingen, den 23.01.2026



Peter Schuster
Bürgermeister

Weitere Hinweise:

Die Satzung sowie der Lageplan können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Böisingen unter <https://www.boesingen.de/aktuelles/Oeffentliche-Bekanntmachungen> digital eingesehen werden. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Sanierungssatzung und der Lageplan während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Böisingen von jedermann eingesehen werden.

Auskünfte erteilt:

Gemeinde Böisingen
Bösinger Straße 5
78662 Böisingen

oder die von der Gemeinde beauftragte

LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH
Frau Walter (Tel. 0711 6454-2134, E-Mail: hannah.walter@lbbw-im.de).

